

## **Sprachenwahl als politische Entscheidung**

### **Ein Erfahrungsbericht aus der Arbeitsgruppe zum Kaufrecht der *Study Group on a European Civil Code***

Viola Heutger  
Vrije Universiteit Amsterdam  
Niederlande

#### **1. Einleitung**

Seit beinahe zehn Jahren arbeite ich in mehrsprachigen juristischen Arbeitsgruppen. Tagtäglich werde ich dort mit der Schnittstelle von Recht und Sprache konfrontiert. An Hand des Beispiels einer dieser Arbeitsgruppen möchte ich eine Beschreibung von den Problemen geben, die bei der Abfassung von juristischen Texten durch ein mehrsprachiges Autorenkollektiv entstehen.

#### **2. Die Utrechter Arbeitsgruppe zum Kaufrecht**

Bereits seit einigen Jahren wird von akademischer Seite daran gearbeitet, dem europäischen Privatrecht Form und Gestalt zu geben. Innerhalb dieser verschiedenen Gruppen, die zum besonderen Teil des Schuldrechts arbeiten, beschäftigt sich in Utrecht eine international zusammengesetzte Arbeitsgruppe seit 1999 mit dem Kaufvertragsrecht. Diese Gruppe, die ein Modellgesetz für ein gemeineuropäisches Kaufrecht entwirft, soll hier als Beispiel dienen. Gegen Ende dieses Jahres werden die Arbeiten an diesem Projekt abgeschlossen sein und sollen dann veröffentlicht werden. Die Gruppe ist ein Teil der sogenannten *Study Group on a European Civil Code* ([www.sgecc.net](http://www.sgecc.net)). Die *Study Group* ist ihrerseits seit dem Jahre 2005 eingebettet in ein europaweites Netzwerk von Juristen, die von der Europäischen Kommission den Auftrag erhielten einen Entwurf für ein zukünftiges europäisches Vertragsrecht vorzulegen. Informationen zu diesem Netzwerk, welches sich *Joint Network on European Private Law* (CoPECL) nennt, sind zu finden unter [www.copecl.org](http://www.copecl.org).

#### **3. Study Group on a European Civil Code**

Die *Study Group on a European Civil Code* hat zur Zeit etwa 80 Mitglieder aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Richterschaft aus mehr als zwanzig verschiedenen

Ländern. Die Arbeitsgruppe gründete sich im Jahr 1997 nach einer Konferenz im niederländischen Scheveningen unter dem Titel „*Towards a European Civil Code*“, mit dem Ziel ein europäisches Zivilgesetzbuch zu entwerfen.

Die Vorträge jener historischen Konferenz wurden in einem Buch mit dem Titel der Konferenz „*Towards a European Civil Code*“ veröffentlicht. Dieses Buch wurde schnell ein Klassiker, der Eingang gefunden hat in die Lehre und an vielen Universitäten verpflichtete Studienliteratur wurde. Im Jahre 2004 erschien dieses Buch bereits in der dritten, erweiterten und überarbeiteten, Auflage.

Seit 1997 steht die Frage nach einer gemeineuropäischen Kodifikation ununterbrochen zur Diskussion. Das Europäische Parlament rief seit 1989 bereits fünfmal auf, um an den Arbeiten an solch einer Kodifikation zu beginnen. Die Europäische Kommission als Gesetzgeber hat daher 2005 einen Auftrag an verschiedene wissenschaftliche Gruppen gegeben, um einen Entwurf zu präsentieren. Es handelt sich also um ein großangelegtes Projekt des *Joint Network on European Private Law*, in dem das Kaufrecht nur ein Teilaspekt ist.

#### **4. Arbeitssprache und gewählte Terminologie**

Das Kaufrecht ist das Thema, welches meine Arbeitsgruppe bearbeitet, im Laufe dieses Jahres veröffentlichen und in kodifizierter Form im Jahre 2007 der Kommission anbieten wird. Im Rahmen der Arbeiten an einem gemeineuropäischen Kaufrechtstext wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe wiederholt mit Sprachproblemen konfrontiert. Bereits kurze Zeit nach der Gründung der Arbeitsgruppe mussten schon die ersten sprachbezogenen Entscheidungen getroffen werden.

Die Arbeitsgruppe bestand zunächst aus einem Niederländer, einer Deutschen, einem Österreicher, einem Griechen und einer Schwedin. Alle Mitglieder waren Juristen und sprachen durch Studium, Muttersprache oder familiäre Bedingungen fließend deutsch. Da man allerdings davon ausging, dass noch weitere Juristen sich der Arbeitsgruppe anschließen würden, und auch die zuständige Forschungsfinanzierungsstelle darauf bedacht war nur Projekte mit englischer oder niederländischer Arbeitssprache zu finanzieren, wurde Englisch als Arbeitssprache gewählt. Die fünf Gründungsmitglieder der Arbeitsgruppe arbeiteten sich also in eine ihnen fremde Fachsprache ein.

Im Laufe der Arbeiten erweiterte sich die Arbeitsgruppe um Mitglieder aus Polen, England, Italien und der Schweiz und nun machte es auch tatsächlich Sinn, auf englisch zu arbeiten, da eben nicht mehr ein jeder deutsch sprach.

Schnell entwickelte sich eine eigene interne Arbeitssprache. Diese Arbeitssprache der Utrechter Arbeitsgruppe ist, wie es der britische Kollege Hugh Beale einmal ausdrückte, ein kontinentales Englisch, welches sich durch seine allgemeine Verständlichkeit und nicht durch seine sprachliche Schönheit auszeichnet. Regelmäßig wurden unsere Texte von Muttersprachlern in ein juristisches Englisch

umgearbeitet. Wir achteten dabei darauf, dass dieses Englisch auch von einem Juristen einer anderen Muttersprache gut zu verstehen war. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe achten bei jedem entworfenen Gesetzesartikel auf die Rückübersetzbarkeit in die jeweilige Muttersprache und dadurch vor allem auf die Übersetzbarkeit in die verschiedenen Sprachen der Europäischen Union. Hin und wieder führte dieses auch zur Veränderung einer zunächst gewählten Terminologie.

Als gemeinsamer terminologischer Referenzrahmen wurde zu Beginn die englische Übersetzung der Artikel zum Kaufrecht des niederländischen Zivilgesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) gewählt. Dieses Gesetzbuch war zu der Zeit erst sieben Jahre alt und damit die modernste Kodifikation Europas. Später wurde auch noch die englische Version der *Convention on the International Sale of Goods* (CISG, Wien 1980), die englische Version der Richtlinie 1999/44/EG zum Verbraucherkauf und die *Principles of European Contract Law* (PECL) verwendet.

## **5. Der terminologische Bezugsrahmen**

Wie schon erwähnt, hatten wir bei unseren Arbeiten zum Kaufrecht verschiedene nationale, europäische und internationale Rechtsquellen aus denen wir, sowohl terminologisch als auch inhaltlich gesehen, schöpften. Rechtsvergleichend standen daneben noch die Rechtsordnungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, da diese aber kaum auf Englisch zugänglich waren, brachten diese keine terminologischen Probleme mit sich. Die vorhandenen Rechtsquellen boten eine Fülle von verschiedenen Begriffen und Konzepten. Um damit einheitlich arbeiten zu können, musste eine gewisse Hierarchie des Bezugsrahmens geschaffen werden.

Es stellte sich also die Frage, welche Rechtsquelle im Gegensatz zu den anderen inhaltlich verbindlicher war für unser Ziel ein europäisches Kaufrecht zu schreiben. Hierbei ist anzumerken, dass die Richtlinie 1999/44/EG zum Verbraucherkauf den schützenswerten europäischen kaufwilligen Bürger vor Augen hat. Die CISG dagegen ist ein internationales Übereinkommen, welches den grenzüberschreitenden Handelskauf regelt, also davon ausgeht, dass zwei gleichstarke Parteien miteinander einen Vertrag abschließen. Die *Principles on European Contract Law* sind auf ihrer Seite ein Regelwerk, welches allgemeine Fragen des europäischen Vertragsrechts behandelt. Die dort ausgedrückten Regeln sind für sowohl den Verbraucher, als auch den Kaufmann bestimmt und sind auch anwendbar bei Transaktionen, in denen ein Bürger einen Vertrag mit einem anderen Bürger abschließt, ohne dass die eine oder andere Partei ein schwächerer schützenswerter Verbraucher gegenüber einem stärkeren Kaufmann ist. Der Nachbar verkauft seinem Nachbarn einen Hund, das wäre ein Beispiel für diesen auch zu regelnden Fall. Das niederländische Gesetzbuch regelte wiederum für die Niederlande sowohl den Verbraucherkauf als auch den Handelskauf und die Kaufrechtsregeln des Gesetzbuches sind auch, wie die *Principles on European Contract Law*, anwendbar für den Kauf und Verkauf zwischen zwei Personen, die weder Verbraucher noch Kaufmann sind.

Unser Kaufrecht sollte inhaltlich auf die *Principles on European Contract Law* aufbauen, daher versuchten wir deren Terminologie soweit dieses möglich war zu folgen und den dort verwendeten Begriffen innerhalb des Kaufrechtsentwurfes keinen neuen Sinngehalt zu geben. Um die Doppelnutzung eines Begriffes zu vermeiden, sei es in den PECL oder in einer anderen Arbeitsgruppe der *Study Group on a European Civil Code*, wurde in solch einem Fall lieber ein anderer Begriff gesucht. So wurde bewusst zum Beispiel der Begriff ‚*consumer goods guarantee*‘ entworfen, um auf diese Weise einen eigenen Terminus zu schaffen, der nicht zur Verwechslung mit Begriffen der in Hamburg ansässigen Arbeitsgruppe der *Study Group on a European Civil Code* zu den Sicherungsrechten führen kann. Diese Arbeitsgruppe nutzt nämlich auch den Begriff *guarantee*, der hier aber nicht im Kontext einer vom Verkäufer oder Hersteller zugesicherten Eigenschaft und Qualität, sondern in Bezug auf Fragen der Bürgschaft verwendet wird. Um Verwechslungen zu vermeiden und dem Gedanken „ein Begriff für ein Konzept“ folgend, wählten wir in Utrecht ein zusammengesetztes Wort, um den Begriff gleich in einen bestimmten Kontext zu platzieren.

Allerdings mussten wir schnell feststellen, dass allgemeine Regeln des Vertragsrecht, wie die *Principles of European Contract Law* uns diese anboten, nicht genau die Präzision haben und jene Rechtssicherheit schaffen können, die Käufer und Verkäufer von einem europäischen Kaufrecht erwarten. Immer wieder mussten wir uns Fragen stellen, ob wir z.B. dem breiten Konzept der Nichterfüllung der *Principles on European Contract Law* folgen wollten, welches sowohl den Verzug als auch die Falschlieferung umfasste, oder doch lieber vertragsbezogen mit Begriffen der Vertragswidrigkeit oder des Vertragsbruchs umgehen wollten. Außerdem sagten die *Principles on European Contract Law* nichts über den Verkaufsgegenstand, den wiederum die Richtlinie, die CISG und das niederländische Zivilgesetzbuch sehr wohl benannten.

Allerdings konnten je nach Rechtsquelle verschiedene Dinge verkauft werden, die wiederum zum Teil in den verschiedenen Sprachfassungen auch mit unterschiedlichen Benennungen versehen wurden. Ein Blick in die verschiedenen nationalen Zivilgesetzbücher, sei es das deutsche BGB, das österreichische ABGB oder der italienische Codice Civile oder beliebige andere, lässt das Angebot der möglichen Begriffe zur Beschreibung eines Produkts, welches verkauft werden soll, noch größer werden.

Zur Verdeutlichung des Problems werde ich mich nun nur auf die deutsche Sprache beziehen. In den CISG wird für den Handelskauf von Waren gesprochen. Die Richtlinie spricht dagegen für den Verbraucherkauf von Gütern. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch spricht von Sache, ebenso das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Allerdings definieren beide Gesetzbücher ihren Sachenbegriff unterschiedlich. Juristische Details werde ich ihnen hier ersparen, aber es ist so, dass der Warenbegriff inhaltlich weder mit dem Güterbegriff noch mit dem Sachenbegriff übereinkommt.

Mit allen Regelungsinstrumenten wird der Kaufvertrag geregelt, aber hinter jedem Verkaufsgegenstand steht eine etwas andere Definition. Nach der einen Rechtsordnung sind auch Software, Wasser, Informationen und Rechte mitumfasst, nach der anderen wiederum nicht. Unterschiedlich werden auch Registergüter, wie Schiffe behandelt. Es sind unzählige kleine Unterschiede.

Mein österreichischer Kollege hatte sofort seine nationale Definition einer Sache vor Augen. So sagt § 285 ABGB: "Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt." Software und Daten waren also kein juristisches Problem für ihn, insofern es den Sachenbegriff betraf. Das deutsche BGB dagegen definiert eine Sache in § 90 "Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände." Software und Daten fallen nicht unter diese Definition. Auch beim Güterbegriff hatten wir als geschulte Juristen Probleme, da jeder bei Gütern, durch den Terminologiegebrauch der Richtlinie, sofort an den Verbraucherkauf und bei Waren, durch die deutsche Version der CISG, an den Handelskauf dachte. Eine jahrelang dauernde Diskussion nahm so durch die Rechtsvergleichung ihren Anfang und endete mit einer ausführlichen Definition, was genau im Kontext eines europäischen Kaufrechts unter „Waren“ zu verstehen ist. Für die deutsche Übersetzung unserer Kaufrechtsregeln übernahm ich nach langem Nachdenken schließlich den Warenbegriff, da dieser am wenigsten definiert war und nicht sofort Assoziationen bei deutschsprachigen Juristen hervorrief.

Das Ergebnis liest sich so:

**Artikel 1:104 Grundregeln des europäischen Kaufrechts:  
Definition von „Waren“**

*In diesen Grundregeln umfasst der Begriff „Waren“:*

- (a) körperliche bewegliche Waren, einschließlich Schiffe, Seefahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, Weltraumgegenstände, Tiere, Flüssigkeiten und Gase; und*
- (b) Waren, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht existieren.*

**Artikel 1:105 Grundregeln des europäischen Kaufrechts:  
Anwendung auf andere Vermögenswerte**

*Diese Grundregeln sind mit entsprechenden Anpassungen anzuwenden auf Kauf- und Tauschverträge über:*

- (a) Elektrizität;*
- (b) Informationen und Daten, einschließlich Software und Datenbanken; Wertpapiere, Anteile, Anlagepapiere und übertragbare Handelspapiere; sowie*
- (c) andere Arten von immateriellem Eigentum, einschließlich Rechte, Forderungen und gewerbliche oder andere geistige Eigentumsrechte, unter Ausschluss von Grundstücksrechten, Gebäuden und anderem unbeweglichem Eigentum.*

Zur deutschen Übersetzung der Kaufrechtsartikel ist noch anzumerken, dass diese probiert ein Gleichgewicht zwischen den benutzten Termini der Richtlinie, der deutschen Übersetzung der *Principles on a European Contract Law* und der deutschen Version des UN-Kaufrechts (CISG) wiederzugeben. Als sprachliche Bezugsgrößen wurden diese drei internationalen Rechtsquellen gewählt und eben nicht die deutschsprachigen nationalen Kodifikationen. Der Bezug auf die internationalen Rechtsquellen soll dazu beitragen, dass sich eine europäische juristische deutsche Sprache entwickeln kann, die ohne schon besetzte nationale Begriffskonzepte wachsen muss. Auch wurde immer versucht Begriffe zu gebrauchen, die nahe am Konzept der Regel stehen, und somit auch für den Rechtsvergleicher gut zugänglich sind. Es wurde also bewusst nicht die Terminologie des deutschen oder österreichischen Zivilgesetzbuches übernommen. So wurde z.B. nicht der Mangelbegriff der beiden deutschsprachigen Kodifikationen gewählt, sondern absichtlich der technischere Begriff der Vertragswidrigkeit. Ebenso wurde der Wandlungsbegriff nicht benutzt, sondern der deutlichere Begriff der Vertragsaufhebung. Für einen Ausländer mit juristischer Ausbildung sollen die Begriffe gut zugänglich und in ihrem Kontext leicht erfassbar sein.

## **6. Stellungnahme**

Begriffswahl und deren Übersetzung nahmen viel Zeit in Anspruch. Die Arbeitsgruppe ist sich dennoch sehr wohl bewusst, dass die genommene Entscheidung zugunsten einer europäischen deutschen Sprache, jene Anwender, die an die Terminologie ihres eigenen Landes gewöhnt sind, abschrecken könnte, die Grundregeln des europäischen Kaufrechts überhaupt anzuwenden. Daher kann es sein, dass in der Zukunft auch noch Testübersetzungen angefertigt werden, die mehr der Begrifflichkeit der Landestradiation entsprechen. Allerdings ist dann auch wieder zu überlegen, wie sinnvoll das im grenzüberschreitenden Verkehr ist. Es wird schließlich nur eine Partei ihren Sitz in jenem Land haben, dessen Terminologie übernommen worden ist.

Außerdem ist dann noch zu überlegen, welcher Stellenwert den sprachlichen Eigenheiten von Südtirol, Liechtenstein und der deutschen Minderheit in Belgien zukommt. Meiner Ansicht nach liegen hier verborgene Integrationshindernisse, die in der Zukunft noch sensibel bedacht werden müssen.

## **7. Sprachenwahl als politisch motivierte Wahl**

Wie schon kurz erwähnt wurde unsere Arbeit in Utrecht zum großen Teil finanziert von der niederländischen Forschungsgemeinschaft, der NWO. Bei der Projektvergabe wurde bereits abgesprochen, dass über das Projekt Pressemitteilungen verfasst werden sollten. Als Teammanagerin kam mir diese Aufgabe zu. Die Pressemitteilungen wurden bis vor Kurzem in der Regel auf niederländisch, deutsch und englisch veröffentlicht. Ich rief also bei der niederländischen Forschungsgemeinschaft an und fragte, ob ich eine deutsche oder englische Pressemitteilung verfassen solle. Als Antwort erhielt ich, dass ich eine

niederländische Pressemitteilung schreiben müsse, da die Sprache der Forschungsgemeinschaft niederländisch sei. Deutsch sei meine Muttersprache, antwortete ich daraufhin, und außerdem sei englisch unsere Arbeitssprache und daher würde ich gerne in der einen oder der anderen Sprache schreiben wollen. Das half alles nichts, es musste auf Niederländisch sein. Abgelehnt wurde auch mein Angebot die Pressemitteilung in allen drei Sprachen selber zu schreiben. Also schrieb ich auf Niederländisch, um anschließend von einer offiziellen Übersetzungsabteilung auf englisch und deutsch übersetzt zu werden. Da saßen allerdings keine Juristen, und das Ergebnis bedeutete viele Stunden Arbeit für mich, um den juristischen Inhalt in der deutschen und der englischen Version korrekt auszudrücken. Auf niederländisch ist z.B. eine Richtlinie eine *richtlijn*. Diese wurde allerdings in der englischen Version nicht zu einer *directive*, was richtig gewesen wäre, sondern zu einer *guideline*, also einem roten Faden. Solche und ähnliche Ungenauigkeiten musste ich nachträglich aus den Texten entfernen.

Ein weiteres Problem, welches uns bis heute beschäftigt, sind die Minderheitssprachen. In welcher Sprache darf eine Minderheit ihre Gesetze erwarten? Sind nur die Sprachen der Europäischen Gemeinschaft verbindlich, oder auch z.B. das Friesische in den Niederlanden? Hypotheken, standesamtliche Urkunden und ein Testament können in den Niederlanden sehr wohl auch auf Friesisch abgefasst sein.

## **8. Die Sprache von Montageanleitungen und Garantien**

Muss eine Montageanleitung auch in einer Minderheitssprache verfügbar sein? Oder eine Garantie? Diese Fragen beschäftigen uns nun noch. Derzeit haben wir darauf noch keine Antwort finden können.

Lesen Sie daher nun einmal den folgenden Artikel:

### **Artikel 2:204 Grundregeln des europäischen Kaufrechts: Unsachgemäßer Montage von Verbraucherwaren**

*Im Falle einer unsachgemäßen Montage bei einem Verbraucherkauf, wird jeder Mangel infolge unsachgemäßer Montage als eine Vertragswidrigkeit der Waren angesehen, wenn:*

- (a) die Montage der Waren vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde; oder*
- (b) die Waren zur Montage durch den Verbraucher bestimmt waren und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.*

In welcher Sprache soll diese Montageanleitung abgefasst sein?

Was, wenn alle Anbieter in einem bestimmten Gebiet eine andere als die Landessprache sprechen? Denken wir einmal an bestimmte größere Stadtteile in London oder Amsterdam.

Die oben genannte Regelung ist beeinflusst durch die europäische Richtlinie zum Verbraucherkauf. Artikel 2 Absatz (5) der Richtlinie sagt: *“Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Verbrauchsgutes wird der Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags über das Verbrauchsgut war und vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das gleiche gilt, wenn das zur Montage durch den Verbraucher bestimmte Erzeugnis vom Verbraucher montiert worden ist und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.“*

Die Richtlinie hüllt sich bezüglich der Sprache der Montageanleitung in Schweigen. Scheinbar gehen die Verfasser der Richtlinie davon aus, dass Montageanleitungen zu zeichnen sind und keiner Sprache bedürfen. Die Erfahrung vieler Käufer lehrt aber, dass nicht alle Montage- oder Bedienungsanleitungen zu zeichnen sind. Sehr häufig ist auch erklärender Text nötig oder eine Benennung von verschiedenen Unterteilen, um ein Produkt erläutern zu können. Allerdings ist es auch hier wieder die Frage, ob man Regeln 1. pur für die internationale Anwendung festlegen will, 2. ob man auch seine eigenen Minderheiten mit lesbaren Montageanleitungen versorgen will und 3. ob man auch den Binnenmarkt und den damit verbundenen grenzüberschreitenden Verkehr vor Augen hat.

Ein weiteres Problem ist die Garantierklärung, also jene Erklärung mit der ein Verkäufer oder Hersteller dem Käufer eine zeitliche Zusicherung der Qualität des Produktes gibt, welche über die gesetzlich vorgesehene Gewährleistungszeit für Mängel hinausgeht:

### **Artikel 6:103: Garantierklärung**

*(1) Eine Person die eine Verbraucherwarengarantie ausgibt, muss dem Käufer eine Garantierklärung zur Verfügung stellen, welche:*

*(a) darlegt, dass die gesetzlichen Rechte des Käufers von der Garantie nicht beeinträchtigt sind.*

*(b) die Vorteile der Garantie für den Käufer im Verhältnis zu den Regeln der Vertragsmäßigkeit hervorhebt:*

*(c) alle unerlässlichen Einzelheiten, die notwendig zur Inanspruchnahme der Garantie sind, auflistet, besonders:*

*- den Namen und die Adresse des Garantiegebers,*

*- den Namen und die Adresse der Person an die jegliche Berufung bekannt zu geben ist und die Art und Weise in der die Berufung durchzuführen ist;*

*(d) in einer deutlichen und lesbaren Sprache abgefasst ist; und*

*(e) in der gleichen Sprache abgefasst ist, in der auch die Waren angeboten wurden;*

*es sei denn, dass solch eine Erklärung dem Verkäufer bereits zur Verfügung gestellt wurde.*

*(2) Die Garantierklärung muss auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger festgelegt sein und zur Verfügung und zugänglich für den Käufer sein.*



*(3) Die Gültigkeit der Garantie ist nicht beeinflusst bei einem Versäumnis, die Absätze (1) und (2) zu erfüllen, und dementsprechend kann der Inhaber der Garantie sich immer noch auf die Garantie berufen und fordern, dass dieser nachgekommen wird.*

*(4) Wenn die Anforderungen der Absätze (1) und (2) nicht eingehalten werden, so kann der Käufer, ungeachtet jeglicher zur Verfügung stehender Rechte auf Schadenersatz, von dem Garantiegeber fordern, eine Garantiererklärung zur Verfügung zu stellen, die alle Voraussetzungen erfüllt.*

*(5) Die Parteien dürfen von den Voraussetzungen dieses Artikels nicht zum Nachteil des Verbrauchers abweichen.*

Auch hier sind noch Fragen offen. Sind an eine Garantiererklärung andere Ansprüche als an eine Montageanleitung zu stellen? Oder sollte man ein kohärentes Sprachenwahlsystem zur Montageanleitung entwickeln?

Oder sollte man doch ein anderes Regime in bezug auf die Sprachenwahl wählen, da es sich bei einer Garantieerklärung um eine freiwillige zusätzliche Leistung des Anbieters handelt?

Diese Regelung zu den Garantien baut auch auf die Richtlinie zum Verbraucherkauf. Allerdings bietet auch hier die Richtlinie keine Sprachenwahl an.

## **9. Die Sprachenpolitik der Richtlinie zum Verbraucherkauf**

Die Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf soll hier nun exemplarisch in Hinsicht auf eine praktikable Sprachenregelung untersucht werden. Beginnen wir also mit der einleitenden Erwägung. So stellt der Unterpunkt 2, dass der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Das hört sich sehr positiv an, lässt jedoch ganz allgemeine Probleme, wie zum Beispiel die Vielfalt der Sprachen in Europa, fast ganz außer Acht. Ein direkter Hinweis auf die unterschiedlichen Sprachen der Verbraucher ist nicht zu finden.

Bei den Garantien kommt dann der erste und einzige und dazu noch vage Hinweis auf die Sprachen. So sagt Artikel 6 Absatz (4): *„Die Mitgliedstaaten, in denen das Verbrauchsgut in Verkehr gebracht wird, können, soweit dies mit den Vorschriften des Vertrags vereinbar ist, für ihr Gebiet vorschreiben, daß die Garantie in einer oder in mehreren Sprachen abzufassen ist, die der jeweilige Mitgliedstaat unter den Amtssprachen der Gemeinschaft auswählt.“*

Auf regionale Sprachen oder Minderheitssprachen wird hier überhaupt nicht eingegangen, sondern nur auf die Amtssprachen. Verbindlich ist die Regelung auch nicht. Es bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen, wie er mit der Sprachenfrage in seinem Land umgeht. Der Richtlinien gesetzgeber, also die Europäische Kommission, mischt sich in die Frage der Sprachenwahl nicht ein.

10. Aussicht

Aus den zuvor angeführten Beispielen ist ersichtlich, dass eine perfekte Lösung und Antwort auf die Frage nach der Sprachenwahl nicht zu finden ist. Die zunehmende Freizügigkeit der Waren über weit mehr als eine Grenze hinweg, wird es immer komplexer und schwieriger machen eine Lösung zu finden. Jeder Jurist in der Rechtsvergleichung wird daher auch in Zukunft immer und immer wieder mit Sprachproblemen konfrontiert werden.

Ein Rechtsbereich, der besonders dicht beim europäischen Bürger steht ist das Vertragsrecht. Ohne Verträge kann niemand mehr leben. Der Kaufvertrag nimmt im Vertragsrecht eine besondere Stellung ein, da es jener Vertrag ist, den der europäische Bürger in der Regel am häufigsten abschließen wird. Ein europäisches Kaufrecht zu entwerfen bedeutet daher auch, dass dieses Kaufrecht allen Bürgern der Europäischen Union zugänglich sein muss. Zugänglichkeit beginnt mit einem Text in der jeweiligen Muttersprache. Die Muttersprache ist aber eben nicht immer nur eine der anerkannten und zugelassenen EU-Sprachen, sondern kann auch eine Minderheitssprache oder eine regionale Sprache sein.

Gerade der Kaufvertrag, der so nahe am Verbraucher ist, kann sich dem europäischen Sprachenproblem nicht entziehen. Derzeit wurde diesem Punkt noch nicht genug Beachtung geschenkt, obwohl die Problematik sehr deutlich ist. Es ist keineswegs so, dass ein jeder Käufer englisch spricht und liest, und dazu fähig ist eine Bedienungsanleitung, zum Beispiel für einen Radiowecker, auf Englisch zu verstehen.

Oder denken wir an eine Garantie als ein zugesichertes extra Recht, gerade dieses will der Verbraucher natürlich auch verstehen. Wird der gekaufte Koffer wirklich zehn Jahre lang halten und bekomme ich ansonsten Ersatz? Diese und ähnliche Fragen bewegen jeden Verbraucher.

Allerdings ist dieses Problem der Sprachenvielfalt bisher sowohl in den Richtlinien der Europäischen Kommission zum Vertragsrecht als auch in den zahlreichen Dokumenten der Kommission, inklusive den Aktionsplänen, nicht zur Sprache gekommen.

Generelle Fragen begleiten dieses Problem. Will der Verkäufer seine Produkte eigentlich nur an Landsleute verkaufen oder will er den Erwägungen der Richtlinie folgen und den freien Verkehr im Binnenmarkt unterstützen? Die Sprachenwahl des Gesetzgebers kann daher eigentlich als ein deutliches Statement pro oder contra Europa gewertet werden. Stellen wir uns vor, dass Polen nun ein neues Kaufrecht in dem geplanten neuen polnischen Zivilgesetzbuch entwirft, welches vorsieht, dass Garantien neben der polnischen Sprache auch noch in Deutsch und Englisch angeboten werden sollten. So ist das vielleicht sehr freundlich und überdies zeigt es auch eine deutliche Schätzung der westeuropäischen Verbraucher. Allerdings würde man sich dann fragen, ob die eigenen ukrainischen und russischen Minderheiten nicht prozentual häufiger einen Kaufvertrag abschließen als die Touristen?

Die explizite Sprachenwahl ist also ein politisches Statement eines jeden Staates. Die Wahl zeigt deutlich, ob ein Staat seine Minderheiten vor Augen hat oder z.B. den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Eine Lösung, die beiden Polen entspräche, dem innerpolitischen als auch dem außenpolitischen, und am besten auch noch ausgewogen, eben diese Aufgabe fordert einen jeden Gesetzgeber in Europa. Es ist fraglich, ob eine paritätische Lösung wirklich möglich ist oder im Endeffekt nur die Regelungsmasse durch neue Regelungen erhöht.

Dennoch darf das Sprachproblem in keiner Weise an den Rand der Diskussion gedrängt werden, denn es ist essentiell für einen zufriedenen EU-Bürger, der voll Vertrauen in den Binnenmarkt dann sicher auch eher bereit ist Neues außerhalb seiner Landesgrenzen zu probieren. Daher sollte die Europäische Kommission in den kommenden Jahren verstärkt eine intensive Sprachenpolitik fördern und diesem Problem nicht durch Schweigen aus dem Weg gehen.

### **Literatur:**

- Christian von Bar, 'Die Study Group on a European Civil Code', in Gottwald, Jayme und Schwab (Hg.), *Festschrift für Dieter Henrich*, 2000, S. 1-11.
- Richard L. Creech, *Law and Language in the European Union, The Paradox of a Babel "United in Diversity"*, European Law Publisher, 2005.
- Noemi Downes und Helmut Heiss, *Sprachregulierung im Vertragsrecht: Europa- und internationalrechtliche Aspekte*, *ZvglRWiss* 98 (1999), S. 28 –53.
- Rene de Groot, *Language and law*, in *Netherlands Reports to the fifteenth international congress of comparative law*, Intersentia, Antwerp/Groningen, 1998, S. 20-32.
- Viola Heutger, *Towards a common legal understanding*, in *London Law Review*, Volume 1, October 2005, Issue 2, S. 205 – 215.
- Viola Heutger, *Law and Language in the European Union*, in *Global Jurist Topics*, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3.
- Viola Heutger, *Konturen des Kaufrechtskonzeptes des Study Group on a European Civil Code – Ein Werkstattbericht*, in: *European Review of Private Law (ERPL)* 2-2003, S. 155-173.
- Arthur Hartkamp / Martijn Hesselink and others (eds), *Towards a European Civil Code*, 3rd and revised edn, The Hague/London/Boston, 2004.
- Martin Schmidt-Kessel, *Europäisches Zivilgesetzbuch – Anhörung im Europäischen Parlament*, *Ecolex* 2001, S. 245-246.
- Thomas Oppermann, *Reform der EU-Sprachenregelung ?*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2001, S. 2663.
- Barbara Pozzo, *Harmonisation of European Contract Law and the Need of Creating a Common Terminology*, in *European Review of Private Law (ERPL)* 6 – 2003, S. 754-767.

\*\*\*

## ABSTRACT

### **Sprachenwahl als politische Entscheidung**

#### **Ein Erfahrungsbericht aus der Arbeitsgruppe zum Kaufrecht der *Study Group on a European Civil Code***

Viola Heutger  
Vrije Universiteit Amsterdam  
Niederlande

Law and language interact with each other. Lawyers from the same legal system subsequently understand this terminology. Nevertheless, one term in one and the same language can have a complete different implication in another legal system. So, the transposition of one legal term of one legal system to another legal system already poses problems. Through language a single term can express a whole concept. So the addressee will not only understand the chosen language but will also pick up a message, in the case of a legal discourse a whole concept, which is expressed by a single term.

Legal language differs between countries that seem to have the same tongue. European consumers are in need of a coherent set of rules, which safeguard their rights. So far different Directives, whereby the Directive 1999/44 on consumer sales is a prominent piece of legislation, have protected consumer rights. This Directive has been implemented in the national law of the EU-member States. Most countries have chosen in the work of the transposition of the Directive into their respective civil codes or legislations for a wording different from the Directive and close to their legal language tradition. These differences in language can create incoherence in legal understanding. Drafting legal texts for European use is an endeavor, which needs an own method and many policy decisions in order to grant a high standing quality. European integration cannot proceed without attention being given to linguistic matters.

\*\*\*